
Satzung des Förderverein Wir für Lenthe e.V.

Inhalt

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§2 Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§3 Gemeinnützigkeit	2
§4 Stellung des Vereins	2
§5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§7 Die Organe des Vereins sind:.....	3
§8 Mitgliederversammlung	3
§9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	4
§10 Der Vorstand	5
§11 Die Zuständigkeit des Vorstandes	5
§12 Amtsdauer des Vorstandes	5
§13 Beschlussfassung des Vorstandes	6
§14 Auflösung.....	6

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Wir für Lenthe". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Gehrden - Ortsteil Lenthe.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der Heimatpflege,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Förderung des Umweltschutzes,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und
- die Förderung des Sports.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Daneben kann der Verein seine Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen z.B. durch:

- Projekte der Dorfentwicklung in der Ortschaft Lenthe,
- die Pflege öffentlicher Grünflächen und Beete,
- Durchführung von Ausstellungen,
- Durchführung von Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche & Senioren

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Stellung des Vereins

1. Die Tätigkeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Eine Vertretung privater Interessen einzelner Mitglieder des Vereins ist unzulässig.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins bejahen und fördern.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Der Beitrag ist jeweils zum Ende eines Quartals fällig.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch stimmberechtigte Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen.
5. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Beitrages entsprechend der Kündigungsfrist.

§7 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Nach Schluss eines Geschäftsjahres findet eine Hauptversammlung statt.
2. Zur Hauptversammlung müssen alle Mitglieder mindestens 1 Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich eingeladen werden. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 3 Tage vor dem Termin erfolgen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
 - a. Der Vorstand hat auch bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ein Bedarf liegt insbesondere vor, wenn die Auswahl und Förderung eines neuen Projektes beabsichtigt wird oder von einem Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 8 Ziffer 5 f. dieser Satzung abgewichen werden soll.
4. Beabsichtigte Änderungen des Vereinszweckes, der Satzung und des Namens sind bei Einberufung der Mitgliederversammlung im Wortlaut schriftlich vorzuschlagen.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung sind insbesondere für die folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festlegung der Höhe der Beiträge.
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - d. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - e. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - f. Auswahl der entsprechend § 2 der Satzung zu fördernden Projekte. Hierbei hat die Mitgliederversammlung auch die Art und Weise der Ausführung des Vorhabens zu regeln.
 - g. Wahl der Kassenprüfer (3). Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils einer ausscheidet.

§9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wenn im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe ist - durch schriftliche Vollmacht - an eine andere Person möglich.
7. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist. Es soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Die Person des/der Versammlungsleiter / -leiterin
 - c. Die Anwesenheitsliste
 - d. Die Tagesordnung
 - e. Die Art der Abstimmungen und die Abstimmungsergebnisse.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen der Satzung und der stimmberechtigten Mitglieder ergeben, die Verantwortung. Insbesondere ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach § 8 Ziffer 5 f. dieser Satzung gebunden und darf von der beschlossenen Art und Weise der Ausführung der Förderung von Projekten nicht selbständig abweichen oder selbständig die Förderung von Projekten beschließen.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie zwei Beisitzern.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§11 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes.

§12 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zum Tage der Neuwahl im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder.
3. Wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dem Vorstand das Misstrauen ausspricht, muss neu gewählt werden.

§13 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung und innerhalb von 3 Tagen einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet Stimmenmehrheit.
4. Die Vorstandssitzungen leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis enthalten.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen (Porto, Telefon, Büromaterial), die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen zu ersetzen.

§14 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins an die Stadt Gehrden übergeben, die das Vermögen vordringlich und unmittelbar einem Verein in Lenthe für eine Verwendung zur Förderung der Dorfentwicklung zur Verfügung stellt.

Die vorstehenden Änderungen der Satzung stimmen mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 16.06.2022 überein, ansonsten ist die Satzung unverändert.

Hannover, den 22. Juni 2022